

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 25 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 17. Mai 2018 i. S. Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und Steuerverwaltung des Kantons Bern gegen X. – [6B_1053/2017](#) und [6B_1096/2017](#)

[Art. 11 Abs. 1 StPO](#): Grundsatz «ne bis in idem»; keine Täteridentität bei gleichzeitiger Bestrafung von Aktiengesellschaft und Aktionär/Organ bei Steuerdelikten.

Gemäss dem Grundsatz «ne bis in idem» darf niemand, der rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, wegen der gleichen Straftat erneut verfolgt werden. Die Sperrwirkung von [Art. 11 Abs. 1 StPO](#) tritt ein, wenn bereits eine...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login